

Merkblatt

Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Risikolebensversicherung

1. Einkommensteuer

a) Sonderausgabenabzug

Beitragszahlungen zu Risikolebensversicherungen sind bei Privatpersonen unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abziehbar, soweit diese Beiträge sowie zu anderen im Gesetz genannten Versicherungen geleistete Beiträge (z.B. Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung) insgesamt € 1.500 nicht übersteigen. Der Höchstbetrag kann sich unter gewissen Voraussetzungen auf € 2.400 erhöhen. Soweit sich aus dem bis zum 31.12.2004 geltenden Recht ein für den Privatanleger günstigerer Sonderausgabenabzug ergibt, gilt für einen Übergangszeitraum das alte Recht fort.

b) Besteuerung der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung aus einer Risikolebensversicherung in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung unterliegt bei Privatpersonen nicht der Einkommensteuer.

2. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Risikolebensversicherungen unterliegen grundsätzlich der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung oder durch Erwerb von Todes wegen erworben werden. Die Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer ist dagegen nicht schenkungs- bzw. erbschaftsteuerpflichtig.

3. Versicherungsteuer

Beiträge zu Risikolebensversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

Hinweis

Die vorstehenden Angaben gelten nur insoweit, als deutsches Steuerrecht Anwendung findet.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben, die auf derzeit geltendem Recht (01.11.2007) und dessen Auslegung beruhen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Gesetz und/oder seine Auslegung zukünftig ändert oder dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung eine von den obigen Angaben abweichende Auffassung vertreten wird. Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen und Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer den zuständigen Behörden nur zur Rechtsberatung oder Steuerberatung befugte Personen (z.B. Rechtsanwälte oder Steuerberater) erteilen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Wir raten Ihnen, zur Beurteilung der steuerlichen Folgen in Ihrem Einzelfall Ihren Steuerberater anzusprechen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.